

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

Nr 32

Freiburg i. Br., 16. Dezember

1935

Inhalt: Religiöse Familienweihe. — Verbot der Andacht zu „Unserer Lieben Frau von den Tränen“. — Die kirchliche Statistik des Jahres 1935. — Auslandsdeutschum am Weihnachtsfest. — Besteuerung der Meßstipendien. — Veröffentlichungen des Herrn Erzbischofs. — Direktorium und Personalschematismus 1936. — Frauenfriedenskirche in Frankfurt a. M. — St. Wendelin. — Einsendung der Kollektengelder. — Beflagung der öffentlichen Gebäude. — Ehegesundheitsgesetz. — Besteuerung des Einkommens der katholischen Geistlichen. — Priester-Exerzitien. — Kammerer-Wahl. — Versetzungen. — Sterbefälle.

(Ord. 10. 12. 1935 Nr. 18227.)

Religiöse Familienweihe.

Als der hl. Vater, Papst Leo XIII., durch Rundschreiben vom 14. Juni 1892 die Einführung des „Allgemeinen Vereins der christlichen Familie zu Ehren der hl. Familie von Nazareth“ auf dem ganzen Erdbreis anordnete, wurde dieser Aufruf des hl. Vaters auch in unserer Erzdiözese mit Freude und Eifer aufgegriffen. In vielen Pfarreien wurde der „Verein der hl. Familie“ eingerichtet und zahlreiche Familien haben vor dem Bilde der hl. Familie die Weihe ihrer Familie an die hl. Familie von Nazareth vollzogen. In manchen Pfarreien hat sich bis auf den heutigen Tag dieser segensreiche Verein lebendig erhalten, in andern ist er neuerdings wieder aufgenommen worden. Wir haben schon mehrfach die Anregung ausgegeben, den Verein der hl. Familie wieder mit erneutem Eifer in allen Pfarrgemeinden zu pflegen. Wir möchten diese Anregung im Hinblick auf die kommenden Familienwochen mit besonderem Nachdruck wiederholen. Alles Nähere über den Verein von der hl. Familie findet sich in einem Heft der Ars sacra: „Der Verein von der hl. Familie“, das durch das Erzb. Missionsinstitut in Freiburg i. Br. bezogen werden kann.

Nach Beendigung des Krieges haben die Bischöfe Deutschlands die feierliche Weihe der Familien an das hl. Herz Jesu wärmstens empfohlen. Der hochwürdigste Herr Erzbischof Dr. Thomas Mörber hat unterm 10. Februar 1919 ein eigenes inhaltsreiches Hirten Schreiben herausgegeben, dem die päpstlich approbierte Form der Weihe an das hl. Herz Jesu beigegeben ist. Dieses Hirten Schreiben mit der Form der Familienweihe kann ebenfalls durch das Erzb. Missionsinstitut in Freiburg

i. Br. bezogen werden. Seit jener Zeit haben viele Familien unter Mithilfe der Geistlichen diese Weihe vor dem Bilde oder einer Statue des hl. Herzen Jesu in ihren Häusern vollzogen.

Wir stellen es den Familien und Seelsorgern anheim, in welcher Weise sie die Familienweihe in Zukunft vollziehen und verbreiten wollen. Beide Übungen, der Verein von der hl. Familie und die feierliche Weihe an das hl. Herz Jesu, lassen sich gut miteinander verbinden. Wir legen größten Wert darauf, daß in allen Pfarrgemeinden die religiöse Familienweihe eifrig geübt und von den Seelsorgern auf Wunsch der Familien bereitwillig vorgenommen wird. Wir erblicken in der allgemeinen Einführung der häuslichen Familienweihe ein wertvolles Pastoralionsmittel für die Zukunft. Die Verbreitung dieser frommen Übung sollte ein Ziel der bereits angeordneten Familienwochen sein.

Wir ordnen an, daß am Feste der hl. Familie in allen Pfarreien über die Familienweihe gepredigt wird und daß die obigen Anregungen den Gläubigen bekannt gegeben werden. Die zur Familienweihe erforderlichen Materialien (Literatur, Herz Jesu-Bilder und Bilder der hl. Familie uff.) können vom Erzb. Missionsinstitut in Freiburg i. Br. bezogen werden.

Freiburg i. Br., den 10. Dezember 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 10. 12. 1935 Nr. 18238.)

Verbot der Andacht zu „Unserer Lieben Frau von den Tränen“.

Wie anderwärts, so machen sich neuerdings auch an

verschiedenen Orten unseres Erzbistums Bestrebungen geltend, eine neue Andacht, insbesondere einen neuen Rosenkranz zu „Unserer Lieben Frau von den Tränen“ einzuführen und zu verbreiten.

Auf Grund einer Entscheidung des heiligen Offiziums in Rom vom 21. Mai 1935 verbieten wir hiermit ausdrücklich die private und öffentliche Verbreitung dieser neuen Andacht, des genannten neuen Rosenkranzes und der zugehörigen Gebetszettel. Die Herren Geistlichen wollen mit aller Sorgfalt darauf achten, daß die Andachten und Frömmigkeitsübungen unseres katholischen Volkes die geoffenbarten Glaubenswahrheiten zum Gegenstande haben und nicht auf neue, der kirchlichen Ueberlieferung fremde Gegenstände abgelenkt werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf can. 1259 § 1 und can. 1261 § 1.

Freiburg i. Br., den 10. Dezember 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 2. 12. 1935 Nr. 17745).

Die kirchliche Statistik des Jahres 1935.

Wenn dieser Tage die Vordrucke für die Aufstellung der kirchlichen Statistik des Jahres 1935 an den Pfarrklerus versandt werden, bedarf es wohl nicht vieler Worte, um demselben die Wichtigkeit dieser Statistik zum Bewußtsein zu bringen. Die neue Weltanschauung mit ihrem Totalitätsanspruch übt naturgemäß wie auf den sonstigen Gebieten des privaten und öffentlichen Lebens so auch im Bereich der Religion eine nicht zu unterschätzende Wirkung aus. Welcher Art diese Wirkung ist, in welcher Stärke sie sich äußert, kann man am besten aus dem Ergebnis der kirchlichen Statistik ersehen, wie z. B. aus den Ziffern über den Empfang der hl. Sakramente (Taufe, Beicht, Kommunion), katholische Eheschließung, Gottesdienstbesuch, Konversionen und Perversionen. Gerade bezüglich der letzteren veranlassen wir die Pfarrämter neben der Angabe der Gesamtzahl, soweit es ihnen möglich ist, in den Bemerkungen am Schluß des Fragebogens zu verzeichnen, wie viele der etwa Abgefallenen zur Deutschen Glaubensbewegung, zur Ludendorfbewegung oder zum Alt-katholizismus, der wieder größere Anstrengungen macht und sich als den deutschen Katholizismus empfiehlt, übergetreten sind. Wir erwarten eine vollkommen wahrheitsgemäße Berichterstattung ohne jede Beschönigung.

Die Einzelheiten über die Versendung, Ausfüllung und Behandlung, sowie die Rücksendung der Fragebogen an uns sind in unserem Erlaß vom 1. Dezember 1932 Nr. 14963 (Anzeigebblatt Nr. 36) enthalten. Dieser Erlaß wolle nachgesehen und genau darnach verfahren werden. Insbesondere ersuchen wir die Herren Dekane, sich der

ihnen in dieser Sache obliegenden Arbeit mit der schon so oft bewährten Sorgfalt zu widmen.

Freiburg i. Br., den 2. Dezember 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 11. 12. 1935 Nr. 18287.)

Auslandsdeutschtum am Weihnachtsfest.

Der Verein für das Deutschtum im Auslande (VDA), der die Verbindung mit Allen wahrt und fördert, die das Ansehen und die Ehre unseres Vaterlandes fördern, sieht in dem nahe bevorstehenden Christfest eine weise Gelegenheit, durch ein symbolhaftes Zeichen unser gemeinsames Interesse an dem Auslandsdeutschtum zu bekunden.

In diesem Sinne bittet der Verein die katholischen Familien, in ihren Häusern an der Krippe ein blaues Licht für die deutschen Brüder und Schwestern anzuzünden.

Wir kommen diesem Wunsche der genannten Organisation gerne nach, ersuchen die Seelsorger, die gegebene Anregung zweckentsprechend auszuwerten und die katholischen Familien aufzufordern, die Deutschen in allen Weltteilen dem Schutze und der Güte des Weltheilandes in der Krippe im Gebet zu empfehlen.

Freiburg i. Br., den 11. Dezember 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 13. 12. 1935 Nr. 18362.)

Besteuerung der Meßstipendien.

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat durch Runderlaß vom 26. September 1935 S 2170 — 400 III in Übereinstimmung mit dem Urteil des Reichsfinanzhofes vom 15. Mai 1935 die Meßstipendien als einkommensteuerpflichtig erklärt. Der genannte Runderlaß hat nachstehenden Wortlaut:

„In dem Runderlaß vom 12. Juli 1928 — III e 3200 — (Ziffer 5) habe ich mich damit einverstanden erklärt, daß die Meßstipendien, die den katholischen Geistlichen in der Form von Manualstipendien gewährt werden, als einkommensteuerfreie Schenkung behandelt werden. Inzwischen hat der Reichsfinanzhof in dem Urteil vom 15. Mai 1935 VI A 1081/33, das demnächst im Reichssteuerblatt veröffentlicht werden wird, ausgesprochen, daß das Meßstipendium, gleichgültig, ob es in Form des Manualstipendiums oder aus einer Meßstiftung gewährt wird, im Sinn des Einkommensteuerrechts als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu betrachten ist, der im Weg der Veranlagung zur Einkommensteuer heranzuziehen ist (vgl. Runderlaß vom 14. September 1926 III e 5500).

Sch ersuche, bei der Besteuerung der Messstipendien für die Zeit vom 1. Januar 1935 ab allgemein nach dem Urteil des Reichsfinanzhofes zu verfahren“.

Da der Beizug der Meß- bzw. Manualstipendien zur Einkommensteuer ab 1. Januar 1935 im Wege der Veranlagung stattfinden soll, werden diesbezügliche Angaben bei dem Anfang 1936 für das Kalenderjahr 1935 beginnenden Veranlagungsverfahren notwendig. Steuerpflichtig sind nur die Stipendien, für welche am Ende des verfloffenen Kalenderjahres die hl. Messe bereits gelesen ist. Wir verweisen noch auf Buchstabe C der Bekanntmachung des Erzbischöflichen Oberstiftungsrates vom 10. Dezember 1935 Nr. 22503 betr. Besteuerung des Einkommens der Geistlichen (Amtsblatt Nr. 32). Hinsichtlich des Umfangs der Besteuerung werden noch Verhandlungen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen geführt. Insbesondere ist die Frage zu klären, ob die Messstipendien in Höhe der Diözesantaxe zur Einkommensteuer beizuziehen sind oder in der von den Gläubigen gereichten Höhe.

Freiburg i. Br., den 13. Dezember 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 5. 12. 1935 Nr. 17814.)

Veröffentlichungen des Herrn Erzbischofs.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat seinen bereits herausgegebenen zeitgemäßen Schriften eine neue folgen lassen mit dem Titel:

„Vom Christkind und den heiligen drei Königen“,

Weihnachtsgedanken für das ganze Jahr.

Sie enthält viele schöne Gedanken zum Weihnachts- und Dreikönigsfest in zu Herzen gehender Sprache. Die Ausstattung des Büchleins ist vornehm und macht es für Geschenkzwecke besonders geeignet. Wir empfehlen diese Schrift dem Klerus zur Anschaffung und ersuchen um Empfehlung derselben bei den Gläubigen. Der Preis für das in Halbleinen gebundene Stück beträgt *RM* 1.80.

Freiburg i. Br., den 5. Dezember 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 5. 12. 1935 Nr. 17947.)

Direktorium und Personalschematismus 1936.

Das Direktorium und der Personalschematismus für 1936 kommen in den nächsten Tagen zum Versand. Der Preis für das broschiierte Direktorium beträgt 1.50 *RM*, für das gebundene und durchschossene 2.— *RM*.

Der Personalschematismus, der nur broschiiert erhältlich ist, kostet 1.80 *RM*.

Freiburg i. Br., den 5. Dezember 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 22. 11. 1935 Nr. 16201.)

Frauenfriedenskirche in Frankfurt.

Der Arbeitsausschuß der Frauenfriedenskirche in Berlin-Charlottenburg 5, Königsweg 17/19 hat eine Broschüre „Den Gefallenen des Weltkriegs-Frauenfriedenskirche“ herausgegeben, die die Geschichte der Idee, die Chronik der Baujahre und Angaben über die Baukosten und die Erträgnisse der bisherigen Sammlungen nebst einigen Abbildungen der Kirche bringt. Die Schrift wird zum Preis von 50 Pfg. und 10 Pfg. Porto abgegeben. Der Erlös ist zur Abtragung der immer noch beträchtlichen Schuldenlast der Kirche bestimmt. Die Schrift wird dem hochwürdigen Klerus warm empfohlen.

Freiburg i. Br., den 22. November 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 26. 11. 1935 Nr. 17424.)

St. Wendelin.

In der Saarbrücker Druckerei und Verlag A. G. in Saarbrücken wird demnächst das Werk:

„St. Wendelin, Leben und Verehrung eines alemannisch-fränkischen Volksheiligen“ von P. A. Selzer erscheinen. Das Buch bringt eine Darstellung des Heiligen in der Geschichte und der Legende und behandelt dann die Verehrung des Volksheiligen in der Liturgie, in der Volksfrömmigkeit, im religiösen Brauchtum, in der bildenden und redenden Kunst, als Patron von Kirchen und Kapellen.

In der Vorbestellung kostet das Werk *RM* 9.50, der Ladenpreis beträgt *RM* 12.—. Die Bestellung kann bei dem oben genannten Verlag erfolgen oder beim Missionshaus St. Wendel.

Freiburg i. Br., den 26. November 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 7. 12. 1935 Nr. 18112.)

Einsendung der Kollektengelder.

Alle Kollekten und Vereinsbeiträge des Jahres 1935 sind bis spätestens 1. Januar 1936 an die Erz. Kollektur

— Postsparkonto Karlsruhe Nr. 2379 — einzusenden. Alle später eingehenden Beträge müssen für das neue Rechnungsjahr gebucht werden.

Freiburg i. Br., den 7. Dezember 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 9. 12. 1935 Nr. 18239.)

Beflaggung der öffentlichen Gebäude.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 8. Oktober 1935 Nr. 14725 (Amtsblatt 1935 S. 457 f.) veröffentlichen wir nachstehend die Runderlasse des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 24. Oktober 1935 — I A 12069/4014 und vom 26. November 1935 — I A 13969/4015.

Freiburg i. Br., den 9. Dezember 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

I.

Durchführung des Reichsflagengesetzes.

Nd Erl. d. RuPrMdJ. vom 24. 10. 1935

— I A 12069/4014.

Unter Bezug auf die WD. zur Durchf. des Reichsflagenges. vom 24. 10. 1935 (RMBl., I, S. 1253) ersuche ich, auf die genaueste Befolgung der von mir auf Grund des Art. 4 des Reichsflagenges. getroffenen Anordnungen zu achten und Zuwiderhandlungen unverzüglich zur Strafanzeige zu bringen. Auf meinen Erlaß über die Kirchenbeflaggung v. 4. 10. 1935 (RMBl. S. 773) weise ich besonders hin.

An die Landesregierungen. — Für Preußen: An alle Pol.-Behörden. — RMBl. S. 1309.

II.

Nd Erl. d. RuPrMdJ. vom 26. 11. 1935

— I A 13969/4015.

Anfragen über die Auslegung des Erlasses über die Kirchenbeflaggung v. 4. 10. 1935 (RMBl. S. 773) geben mir im Einb. mit dem RuPrMdJkirchl. zu folgenden Klarstellungen Anlaß:

1. An einem Tage, an dem nach staatlicher Anordnung die öffentlichen Gebäude allgemein flaggen, ist an den Kirchengebäuden und kirchlichen Dienstgebäuden nur die Reichs- und Nationalflagge zu setzen. Dies gilt auch dann, wenn der Tag zugleich besondere kirchliche Bedeutung hat.

2. Die Bestimmung, daß die Kirchen, wenn sie aus anderm Anlaß flaggen wollen, die Kirchenfahnen zeigen können, enthält kein Verbot, in solchen Fällen daneben oder allein die Reichs- und Nationalflagge zu setzen. Die Religionsgesellschaften bestimmen, an welchen Tagen von

besonderer kirchlicher Bedeutung die Kirchengebäude und die kirchlichen Dienstgebäude ohne staatliche Anordnung zu beslaggen sind und ob an diesen Tagen die Reichs- und Nationalflagge oder die Kirchenflagge oder beide zu setzen sind. Wird neben der Reichs- und Nationalflagge die Kirchenflagge gezeigt, so gebührt der Reichs- und Nationalflagge die bevorzugte Stelle.

An die Landesregierungen. — Für Preußen: An alle Pol.-Behörden. — RMBl. S. 1416

(Ord. 10. 12. 1935 Nr. 18167.)

Ehegesundheitsgesetz.

Wir bringen nachstehend das Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) vom 18. Oktober 1935 (RMBl. I 1935 S. 1246) zur Veröffentlichung.

Freiburg i. Br., den 10. Dezember 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

*

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

(1) Eine Ehe darf nicht geschlossen werden,

- a) wenn einer der Verlobten an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Krankheit leidet, die eine erhebliche Schädigung der Gesundheit des anderen Teiles oder der Nachkommen befürchten läßt,
- b) wenn einer der Verlobten entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
- c) wenn einer der Verlobten, ohne entmündigt zu sein, an einer geistigen Störung leidet, die die Ehe für die Volksgemeinschaft unerwünscht erscheinen läßt,
- d) wenn einer der Verlobten an einer Erbkrankheit im Sinne des Gesetzes zu Verhütung erkrankten Nachwuchses leidet.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 Buchstabe d steht der Eheschließung nicht entgegen, wenn der andere Verlobte unfruchtbar ist.

§ 2.

Vor der Eheschließung haben die Verlobten durch ein Zeugnis des Gesundheitsamtes (Ehetauglichkeitszeugnis) nachzuweisen, daß ein Ehehindernis nach § 1 nicht vorliegt.

§ 3.

(1) Eine entgegen den Verboten des § 1 geschlossene Ehe ist nichtig, wenn die Ausstellung des Ehetauglichkeitszeugnisses oder die Mitwirkung des Standesbeamten bei der Eheschließung von den Verlobten durch wissentlich

falsche Angaben herbeigeführt worden ist. Sie ist auch nichtig, wenn sie zum Zwecke der Umgehung des Gesetzes im Ausland geschlossen ist. Die Nichtigkeitsklage kann nur vom Staatsanwalt erhoben werden.

(2) Die Ehe ist von Anfang an gültig, wenn das Ehehindernis später wegfällt.

§ 4.

(1) Wer eine verbotene Eheschließung erschleicht (§ 3), wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Die Verfolgung wegen des vollendeten Vergehens tritt nur ein, wenn die Ehe für nichtig erklärt ist.

§ 5.

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung, wenn beide Verlobten oder der männliche Verlobte eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt.

(2) Die Strafverfolgung eines Ausländers nach § 4 tritt nur auf Anordnung ein, die der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern trifft.

§ 6.

Der Reichsminister des Innern oder die von ihm ermächtigte Stelle kann Befreiung von den Vorschriften dieses Gesetzes bewilligen.

§ 7.

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister der Justiz die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 8.

(1) Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Den Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 2 bestimmt der Reichsminister des Innern. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Eheauglichkeitszeugnis nur in Zweifelsfällen vorzulegen.

Berlin, den 18. Oktober 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler.

Der Reichsminister des Innern
Frick.

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß.

Reichsminister ohne Geschäftsbereich.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner.

(Erzb. D. St. N. 10. 12. 1935 Nr. 22503.)

Besteuerung des Einkommens der katholischen Geistlichen.

Nachstehend geben wir eine neue zusammenfassende Darstellung über die für die Besteuerung des Einkommens der katholischen Geistlichen wesentlichen Bestimmungen. Wir weisen die befründeten Geistlichen besonders auf die Bestimmungen unter Abschnitt B zur genauen Beachtung hin.

A. Besteuerung der aus der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerklasse (A. K. K.) bezahlten Bezüge.

I. Einkommensteuer.

1. Die Reichseinkommensteuer für die Bezüge (Gehalt, Ruhegehalt, Tischtitel) der Geistlichen aus der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerklasse wird von der Klasse einbehalten und an das Finanzamt abgeliefert.

2. Zur Berechnung der Lohnsteuer wird der Mietwert der Dienstwohnung der Geistlichen mit eigenem Haushalt dem Gehalt hinzugerechnet. Die hierfür in Betracht kommenden Mietwerte werden den einzelnen Geistlichen in besonderer Verfügung bekannt gegeben.

Die freie Station der Vikare (Verpflegung und Wohnung) muß diesen mit 60.— RM monatlich angerechnet werden.

3. Von dem Einkommen (Gehalt und Mietwert der Dienstwohnung) der aktiven Geistlichen werden vor Berechnung der Lohnsteuer ohne weiteres d. h. ohne Eintrag in die Steuerkarte abgezogen:

a) als Dienstaufwand bei den Pfarrvorständen (Pfründehabern, Pfründeverweßern und Kuraten) monatlich 35.— RM, bei den Vikaren und Geistlichen Lehrern monatlich 15.— RM,

b) für die Beiträge zum Priesterpensionsfond bei den Pfarrvorständen monatlich 3.— RM, bei den Vikaren und Geistlichen Lehrern monatlich —.50 RM.

Der Betrag unter a) dient zur Abgeltung der den Pfarrvorständen erwachsenden Kosten für Reinigung, Heizung, Beleuchtung des Dienstzimmers, der Ausgaben für Teilnahme an Versammlungen, Konferenzen, Exerzitien, der Ausgaben zu mildtätigen Zwecken (Diasporahilfe) und zur Berufsbildung.

4. Für jede zur Haushaltung eines Geistlichen zählende Hausgehilfin bleiben unter der in Ziffer 6 angegebenen Voraussetzung (Eintragung der Hausgehilfin auf der Steuerkarte durch das Finanzamt) monatlich 50.— RM vom Steuerabzug frei.

Als Hausgehilfinnen gelten solche weiblichen Arbeitnehmer, die häusliche Arbeiten gewöhnlicher Art gegen

Wohn verrichten und in die häusliche Gemeinschaft ihres Arbeitgebers aufgenommen sind. Unter häuslichen Arbeiten gewöhnlicher Art sind alle Dienste zu verstehen, die ihrer Art nach der Tätigkeit einer Arbeiterin, nicht der einer Angestellten ähneln und die geeignet sind, einen Haushalt in Gang zu halten (z. B. Reinigung und Heizung der Wohnräume, Bereitung der Mahlzeiten, die persönliche Bedienung der Haushaltsmitglieder).

Nach einer Entscheidung des Reichsfinanzhofs ist es fraglich geworden, wie Haushälterinnen in frauenlosen Haushalten steuerlich zu behandeln sind. Der Herr Reichsfinanzminister hat daher die Finanzbehörden ersucht, die Hausangestellten in frauenlosen Haushalten stets dann als Hausgehilfinnen, für die eine Ermäßigung der Steuer zugestanden werden kann, anzusehen, wenn sie den Haushalt allein versehen. Es kommt also entscheidend darauf an, daß sämtliche im Haushalt vorkommenden Arbeiten von der Hausangestellten selbst erledigt werden und sie über keine weitere Hilfskraft verfügt. Der Anerkennung als Hausgehilfin steht die Tatsache nicht entgegen, daß für einzelne besonderen Aufgaben Hilfskräfte herangezogen werden, z. B. zur Beforgung der Wäsche, und eine solche Heranziehung auch sonst üblich ist.

Sind in einem frauenlosen Haushalt mehrere Hausangestellte tätig, so wird in der Regel davon ausgegangen werden können, daß einer von ihnen die Leitung des Haushalts wie einer Hausfrau obliegt. Sie kann dann nicht als Hausgehilfin, für die Steuerermäßigung gewährt wird, angesehen werden, dagegen ist für die anderen Hausangestellten die steuerliche Anerkennung als Hausgehilfin möglich.

Nach einem Runderlaß des Reichsministers der Finanzen wird eine unverheiratete Schwester, welche die häusliche Gemeinschaft mit einem Bruder teilt und die Haushaltsarbeiten verrichtet, in der Regel nicht als Hausgehilfin zu betrachten sein, auch wenn ihr tatsächlich eine Vergütung gewährt wird. Es wird u. G. aber auch Fälle geben, bei denen eine Schwester die häuslichen Arbeiten nicht aufgrund verwandtschaftlicher Beziehungen, sondern lediglich an Stelle einer sonst erforderlichen Hausgehilfin und mit Rücksicht auf ein vorliegendes Dienstverhältnis verrichtet. In einem solchen Fall wäre wohl auch eine Schwester steuerlich als Hausgehilfin anzuerkennen.

Wenn ein Dienstverhältnis bei einer in den Haushalt aufgenommenen Schwester nicht anzunehmen ist, dann können die Aufwendungen für die Schwester unter dem Gesichtspunkt der besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse

als steuermindernd in Frage kommen (vergl. Ziff. 5 Buchst. b dieser Bekanntmachung).

In Zweifelsfällen ist dem Finanzamt der Sachverhalt genau darzulegen und zwar im Antrag auf Eintragung der steuerfreien Beträge auf der Steuerkarte gemäß Ziff. 6 Absatz 2.

Die Steuerermäßigung fällt fort, wenn die Hausgehilfin entlassen und nicht innerhalb eines Monats eine neue Hausgehilfin eingestellt wird. In diesem Fall ist alsbald die Berichtigung der Steuerkarte beim Finanzamt zu beantragen.

5. Weitere Beträge können nur dann als steuerfrei vom Einkommen abgesetzt werden, wenn das Finanzamt in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse auf Antrag des Pflichtigen entsprechende Einträge auf der Steuerkarte gemacht hat. Dies ist möglich, wenn

- a) die Werbungskosten und Sonderausgaben des Geistlichen den in der Lohnsteuertabelle berücksichtigten Betrag von monatlich 40.— RM übersteigen, für den diese Summe übersteigenden Betrag. Bei den aktiven Geistlichen sind dem Betrag von 40.— RM noch die unter Ziff. 3a und b genannten Beträge von $(35 + 3 =) 38.—$ RM bzw. $(15 + 0,50 =) 15,50$ RM hinzuzurechnen. Höhere Werbungskosten und Sonderausgaben können daher aktiven Geistlichen nur zugewilligt werden, soweit sie den Betrag von $(40 + 38 =) 78.—$ RM bei Pfarrvorständen und von $(40 + 15,50 =) 55,50$ RM bei Vikaren und Geistlichen Lehrern übersteigen.

Werbungskosten sind die Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einkünfte, also alle Aufwendungen, welche die Ausübung des Dienstes mit sich bringt, soweit diese nicht unter Ziffer 3a fallen. Für Geistliche kommen z. B. in Betracht notwendige Ausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Filialen), soweit hierfür nicht besonderer Ersatz geleistet wird, und Ausgaben für Kleider, die nur der Ausübung des Berufs dienen.

Zu den Sonderausgaben gehören Beiträge und Prämien für Kranken-, Unfall-, Haftpflicht- und Lebensversicherung sowie zu Sterbekassen, die der Geistliche für sich selbst zu zahlen hat (nicht aber solche für das Dienstpersonal), ferner Kirchensteuern, Schuldzinsen und Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen.

- b) vom Finanzamt wegen besonderer ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse ein wei-

terer Betrag durch Eintragung auf der Steuerkarte als steuerfrei erklärt worden ist.

Als solche, die steuerliche Leistungsfähigkeit beeinträchtigende wirtschaftliche Verhältnisse kommen in Betracht außergewöhnliche Belastung durch Krankheit, Unglücksfälle, Verschuldung, gesetzliche oder sittliche Pflicht zum Unterhalt von bedürftigen Verwandten. Es ist unerheblich, ob der Unterhalt aufgrund einer gesetzlichen Pflicht oder ohne eine solche aus sittlichen Gründen freiwillig gewährt wird.

Die steuerliche Leistungsfähigkeit ist dann beeinträchtigt, wenn bei einem Steuerpflichtigen besondere Verhältnisse vorliegen, die ihm schwerere Belastungen auferlegen, als Arbeitnehmer mit gleichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen im allgemeinen zu tragen haben.

6. Vor Beginn eines jeden Kalenderjahres haben die Geistlichen der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerklasse die von der zuständigen Gemeindebehörde ausgestellte Steuerkarte vorzulegen.

Vor der Vorlage der Steuerkarte an die Allgemeine Katholische Kirchensteuerklasse hat der Geistliche die in Ziffer 4 und 5 erwähnten steuerfreien Beträge durch das zuständige Finanzamt in die Steuerkarte eintragen zu lassen.

Ohne Eintragung in die Steuerkarte dürfen von der zahlenden Kasse nur die in Ziffer 3a und b genannten Beträge für die Steuerberechnung vom Einkommen abgesetzt werden; im übrigen dürfen Abzüge vom Einkommen nur nach Maßgabe der Einträge in der Steuerkarte erfolgen.

Wird eine Steuerkarte der Kasse nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so muß diese für die Berechnung der Lohnsteuer vor Anwendung der Lohnsteuertabelle dem tatsächlichen Arbeitslohn monatlich 52.— RM zurechnen.

Bezieht ein Geistlicher noch aus einer anderen Kasse lohnsteuerpflichtiges Einkommen (z. B. Stolgebührenablösung aus der Ortskirchensteuerklasse), so ist dieser Kasse eine auf Antrag des Geistlichen von der Gemeindebehörde auszustellende zweite Steuerkarte vorzulegen. Für die Berechnung der Lohnsteuer sind in einem solchen Fall vor Anwendung der Lohnsteuertabelle dem tatsächlichen Arbeitslohn bei monatlicher Zahlung 52.— RM zuzurechnen (weil die in der Lohnsteuertabelle berücksichtigten steuerfreien Beträge schon bei der ersten Steuerkarte in Anspruch genommen werden).

7. Die Lohnsteuer bemißt sich nach dem gegebenenfalls um den Mietwert der Dienstwohnung (s. Ziff. 2) erhöhten und um die Abzüge gemäß Ziff. 3—5 ermäßigten

Monatsbezug; sie ist aus der im Amtsblatt 1935 S. 319 auszugsweise angegebenen Lohnsteuertabelle zu ersehen.

II. Bürgersteuer.

Die Höhe der von den einzelnen Geistlichen zu bezahlenden Bürgersteuer ergibt sich aus Seite 4 der Steuerkarte. Die Bürgersteuer ist an die Gemeindefasse des Ortes abzuführen, in dem der Geistliche z. Bt. der letzten Personenstandsaufnahme (10. Oktober des vorhergehenden Jahres) seinen Wohnsitz hatte.

Für die Monate, in denen die Besoldung der Geistlichen aus der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerklasse erfolgt, wird auch die Bürgersteuer von dieser Kasse an die Gemeindefasse bezahlt (vgl. auch Abschnitt B).

B. Besteuerung des Pfründeeinkommens.

Für die Monate, in denen die bespfründeten Geistlichen keine Besoldung aus der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerklasse erhalten, haben diese selbst bis zum 5. des folgenden Kalendermonats die Lohnsteuer an die für ihren Wohnsitz zuständige Finanzkasse und die Bürgersteuer an die auf der Steuerkarte vermerkte Gemeindefasse zu entrichten. Damit die Geistlichen den richtigen Betrag an die Finanz- bzw. Gemeindefasse abführen können, teilt ihnen die Allgemeine Katholische Kirchensteuerklasse eine Berechnung des Lohnsteuerabzugs und der Bürgersteuer mit und übersendet gleichzeitig der zuständigen Finanzkasse einen Durchschlag der Berechnung.

Die Mitteilung kann die Allgemeine Katholische Kirchensteuerklasse im Monat Januar zunächst nur für die Monate Januar, Februar und März fertigen; für die übrigen Monate wird sie den Geistlichen die Mitteilung zugehen lassen, sobald feststeht, für wie viele Monate der Pfründeeinhaber Besoldungszulagen zu erhalten hat.

C. Besteuerung im Veranlagungsverfahren.

Ein Geistlicher wird nach § 46 E. St. G. mit seinem Einkommen veranlagt, wenn

1. das Einkommen den Betrag von 8000.— RM übersteigt oder
2. die Einkünfte, von denen ein Steuerabzug nicht vorgenommen worden ist, mehr als 300.— RM betragen oder
3. in seinem Einkommen kapitalertragsteuerpflichtige Einkünfte von mehr als 1000.— RM enthalten sind.

Bei Geistlichen kommen als derartige sonstige Einkünfte, die nach Abs. 1 Ziff. 2 zu einer Veranlagung des Einkommens führen, in Betracht Meß- bzw. Manualstipendien, Stolgebühren und etwaige private Einkünfte wie Kapitalzinsen u. dgl., wenn sie zusammen mehr als 300.— RM betragen.

Der Reichsfinanzhof hat in einem Urteil vom 15. Mai 1935 ausgesprochen, daß das Meßstipendium, gleichgültig ob es in der Form des Manualstipendiums oder aus einer Meßstiftung gewährt wird, ebenso wie die Stolgebühr im Sinne des Einkommensteuerrechts als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu betrachten ist, der im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer heranzuziehen ist.

Wegen Versteuerung der Stolgebührenablösung verweisen wir auf Buchstabe A Ziff. 6 Abs. 5 oben.

D. Beispiele.

Wie sich die Lohnsteuer der Geistlichen berechnet, zeigen folgende Beispiele:

I. Pfündehaber.

Monatsbezug (gekürzt)	286.— RM
Mietwert der Wohnung	30.— "
zusammen	316.— RM

Hiervon sind abzuziehen die steuerfreien Beträge für Dienstaufwand und für den Beitrag zum Priesterpensionsfond mit monatlich zusammen (35 + 3 =) 38.— RM
(s. Buchst. A Ziffer I 3 a und b oben)

Aus 278.— RM

ist die Lohnsteuer zu berechnen. Sie beträgt nach der Lohnsteuertabelle 34.84 RM.

Wenn auf der Steuerkarte der steuerfreie Betrag für eine Hausgehilfin eingetragen ist, ist die Lohnsteuer in obigem Beispiel aus (278 — 50 =) 228.— RM zu berechnen; sie beträgt nach der Lohnsteuertabelle 23.92 RM.

Entsprechend gestaltet sich die Berechnung bei den übrigen Gehaltsstufen und bei den Bezügen der Pfündeverweiser und Kuraten.

Bei der Steuerberechnung für Ruhegehaltsempfänger ist der Mietwert der Wohnung nicht zuzusetzen und die Dienstaufwandsentschädigung sowie der Pensionsfondsbeitrag nicht als steuerfrei in Abzug zu bringen.

II. Vikare.

Gekürzter Barbezug monatlich	59.— RM
Dazu freie Station s. Buchst. A Ziff. I 2 oben)	60.— "
zusammen	119.— RM

Hiervon ist der steuerfreie Betrag für Dienstaufwandsentschädigung und für den Beitrag zum Priesterpensionsfond (s. Buchstabe A I 3 a und b oben) abzuziehen mit monatlich zusammen (15 + 0.50 =) 15.50 RM

Aus 103.50 RM

wird die Lohnsteuer berechnet. Sie beträgt nach der Lohnsteuertabelle 1.82 RM.

Freiburg i. Br., den 10. Dezember 1935.

Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.

Priester-Exerzitien.

im Diözesan-Exerzitienheim **Vierzehnheiligen**, Post Lichtenfels (Obfr.) vom 26. bis 30. Juli, 7. bis 11. und 14. bis 18. September, 5. bis 9. und 12. bis 16. Oktober.

im Exerzitienhaus **St. Johannesburg** in Leutesdorf am Rhein vom 13. bis 17. Januar, 17. bis 21. Februar, 4. bis 8. Mai (Leiter: P. Johannes M. Haw).

Kammerer-Wahl.

Die Wahl des Pfarrers **Ambros Barth** in Reibshaus zum Kammerer des Kapitels Bretten wurde kirchenobrigkeitlich bestätigt.

Versehungen.

28. Nov.: **Martin Wagner**, Vikar in Karlsruhe, u. Ob. Frau, als Pfarrverweiser nach **Hohlbach**.
28. " **Friedrich Weik**, Vikar in Durmersheim, i. g. E. nach **Ettenheim**.
9. " **Hermann Legler**, Vikar in Nußbach i. N., i. g. E. nach **Lahr-Dinglingen**.
10. " **Heinrich Krieg**, Vikar in Sinsheim, als Pfarrverweiser nach **Oberwittstadt**.
10. " **Klemens Haas**, Vikar in Bettmaringen, i. g. E. nach **Deflingen**.
10. " **Paul Wasmer**, Vikar in Deflingen, i. g. E. nach **Bettmaringen**.
11. " **Mois Sartorh**, Vikar in Waibstadt, i. g. E. nach **Sinsheim**.

Storbefälle.

10. Dez.: **Adolf Strobel**, Professor, Dekan und Pfarrer in **Inneringen**.
11. " **Johann Adam Stier**, Pfarrer in **Zunsweier**.
12. " **Eugen Alois Dietrich**, Pfarrer in **Astholderberg**.
12. " **Dinus Hennegriff**, Pfarrer in **Hollerbach**.

R. I. P.

